

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

45 (7.11.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525240)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 7. November **N^o. 45.**

Bekanntmachungen.

1) Die Wittve des weiland Proprietairs Johann Luerffen, geb. Rückens, hieselbst, ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt. Großh. Amtsgericht, Abth. I.

2) Der Stellmacher Witte jun. hieselbst, ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder der Friederike Sturm bestellt. Großh. Amtsgericht, Abth. I.

3) Nachdem die Erhebungsregister:

- 1) einer Gemeindeumlage zur Gemeindecasse, Abth. Stadt, für 1865/66 im 1¹/₂ monatlichen Betrage der Einkommensteuer,
 - 2) einer Umlage zur Cassé der Mittel- und Volksschulen für 1865/66 im 3¹/₂ monatlichen Betrage der Einkommensteuer
- vorschriftsmäßig ausgelegen haben, werden dieselben nunmehr für vollstreckbar erklärt. Die Beiträge zu diesen Umlagen sind spätestens im November d. J. an den Stadtcämmerer Sonnwald zu bezahlen.

Oldenburg, aus dem Sadtmagistrate, 1865 Oct. 31.

Nachdem, wie pag. 147 sequ. des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt ist, in dem Rechtsstreite in Sachen des Kirchenraths zu Oldenburg contra den Magistrat daselbst, wegen Anerkennung des Eigenthums an dem die Ehnern- und Alexanderstraße verbindenden Wege nördlich vom St. Gertrudenkirchhofe, das Obergericht hieselbst aus den ebendasselbst mitgetheilten Entscheidungsgründen den Kirchenrath mit seiner unbegründeten Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt hatte, hatte Kläger geglaubt sich bei dieser Entscheidung noch nicht beruhigen zu können und das Rechtsmittel der Appellation an Großh. Appellationsgericht dagegen eingelegt.

Von letzterem Gerichte ist nun kürzlich die Entscheidung erster Instanz in allen Punkten bestätigt, das Rechtsmittel der Berufung wegen Unerheblichkeit der Beschwerde verworfen und sind auch die Kosten dieser Instanz dem Appellanten zur Last gelegt, allein da bei dieser Entscheidung, obgleich sie schließlich zu demselben Resultate gelangt, von wesentlich andern Gesichtspunkten

ausgegangen wird, als bei der des Obergerichts, so dürfte es nicht uninteressant sein auch die Entscheidungsgründe Großh. Appellationsgerichts zur Vergleichung im Wesentlichen hier vorzufinden.

Entscheidungsgründe.

Die hier zu entscheidende Frage ist nicht so sehr die, welcher von den Parteien das Eigenthum an dem streitigen Wege zusteht, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob dieser Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg ist.

Nicht die Anerkennung seines Eigenthumsrechtes überhaupt, sondern die Anerkennung seines unbeschränkten Eigenthumsrechtes und die Untersagung der Beeinträchtigung dieses Rechtes durch den Beklagten, insofern derselbe den Weg für einen öffentlichen erklärt und als solchen behandelt hat, ist es, was Kläger in seiner Klagebitte verlangt hat, und zur Glidung dieser Klage genügt es offenbar, wenn Beklagter die Qualität des Weges als eines öffentlichen nachweist und ist es nicht erforderlich, daß er darthut, das Eigenthum des Weges sei auf ihn übergegangen. Nach R. R. würde freilich diese Distinktion bedeutungslos sein, indem nach demselben das die via publica von der via privata unterscheidende Kriterium darin zu suchen ist, ob der Grund und Boden des Weges sich im öffentlichen oder Privateigenthum befindet. Allein das heutige Recht hat diese römisch-rechtliche Anschauung bei Seite geschoben. Nach ihm beruht der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatwegen nicht darauf, daß nur die im Eigenthum des Staats, bezw. einer Gemeinde befindlichen Wege für öffentliche zu halten sind, sondern es sind dahin auch die im Eigenthum von Privaten befindlichen Wege zu rechnen, sobald sie dem gemeinen Verkehr dienen.

Nach unserem Partikularrecht ist dieses außer Zweifel. Nach dem zu der Zeit, auf welche es hier ankommt, allein gültigen Gesetze in Wegesachen, der Beamten-Instruction §. 81, sind alle Wege als öffentliche zu betrachten und als solche zu behandeln, welche nicht bloße Ueberwegungen oder Privatwege Einzelner sind. Daß es hierbei nicht auf das Eigenthumsrecht am Grund und Boden des Weges ankommen soll, geht auch aus dem letzten Absatz des §. 81 cit. unzweifelhaft hervor, wenn daselbst auch alle Fußwege für öffentliche erklärt werden, die nicht bloß Privat-Servituten des einen oder anderen Eingeseffenen sind oder bloß zu einigen Ländereien führen.

Die später erlassene Wegeordnung hat hieran im Wesentlichen nichts geändert. Es ist in derselben zunächst der Grundsatz enthalten (Artikel 1 §. 2), daß jeder Weg ein öffentlicher ist, welcher dem gemeinen Verkehr nicht mittelst Privatrecht entzogen werden kann und damit unzweifelhaft ausgesprochen, daß unter

dieser Voraussetzung auch Wege auf privatem Grund und Boden öffentliche seien. Wenn dann im Artikel 6 das Eigenthum der Wege, abgesehen von den Fußwegen dem zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung derselben Verpflichteten (Wegepflichtigen) zugesprochen wird, so lassen sich diese beiden Bestimmungen sehr wohl vereinigen, wenn man annimmt, daß demnach auch das Eigenthum am Grund und Boden des Weges auf den Wegepflichtigen übergehen soll, sobald der Weg nicht mehr von dem bisherigen Eigenthümer kraft Privatrechts dem gemeinen Verkehr entzogen werden kann.

Wenn demnach im vorliegenden Falle die Kirchengemeinde auch das Eigenthum an dem streitigen Wege auf die Stadtgemeinde nicht übertragen haben sollte, aber anzunehmen wäre, daß ein Vertrag, eine übereinstimmende Willenserklärung, der gesetzlichen Vertreter beider Gemeinden vorläge, wonach der streitige Weg fortan dem öffentlichen Verkehr dienen soll, so würde in Folge desselben die Kirchengemeinde das jetzt klagend in Anspruch genommene Recht verloren haben, der Stadtgemeinde die Ausübung der ihr an öffentlichen Wegen nach der Beamten-Instruction, bezw. der Wegeordnung zustehenden Befugniß zu untersagen.

Die hier zu entscheidende Frage ist also nicht die im Eingange der Entscheidungsgründe erster Instanz aufgestellte, ob das Eigenthum am Areal des streitigen Weges von der Kirchengemeinde auf die Stadtgemeinde übergegangen ist, sondern die, ob eine solche Vereinbarung der beiden Gemeinden stattgefunden hat.

Diese Frage ist aber aus denselben Gründen zu bejahen, aus welchen das Obergericht unter I. und II. der Entscheidungsgründe angenommen hat, daß die dazu gesetzlich befugten Behörden der beiden Gemeinden übereinstimmend ihren Willen erklärt haben, daß das Eigenthum des Weges von der Kirchengemeinde auf die Stadtgemeinde übergehen solle. Wenn es nach demjenigen was daselbst von den Entscheidungsgründen angeführt ist, auch noch ein Bedenken haben könnte, anzunehmen, daß der Wille der betreffenden Behörden auf eine Eigenthumsübertragung ging, so erscheint dagegen die Richtung des fraglichen Willens dahin, daß der Weg dem öffentlichen Verkehr dienen solle, als eine unzweifelhafte. Dem, was in dieser Beziehung angeführt ist, dürfte nur wenig hinzuzufügen sein.

Was die, allerdings ein wesentliches Erforderniß zur rechtsgültigen Bestimmung des streitigen Weges als eines öffentlichen bildende, Genehmigung des Kirchenausschusses betrifft, so ist es auch noch von erheblichem Gewicht, daß der Ausschuß nicht bloß den die Anlage des Weges mitbegreifenden Vorschlag des Kirchencollegiums zur Erweiterung des Kirchhofs am 12. Mai 1842 allgemein genehmigte, sondern daß er auch in einer Sitzung vom

30. December 1843 nach Vorlegung des Kostenanschlags „die Anlage des neuen Weges mit Zubehör“ ausdrücklich genehmigte.

Erscheint nun der fragliche Weg seiner ganzen Anlage nach als ein nicht lediglich zu Kirchhofszwecken, sondern für den öffentlichen Verkehr bestimmter, so kann an der Genehmigung des Kirchenausschusses zu der Bestellung des Weges als einen öffentlichen mit Grund nicht gezweifelt werden.

Wenn übrigens, wie aus den betreffenden Akten des Kirchencollegiums unzweifelhaft hervorgeht, diese Behörde die Anlegung des Weges zum Zweck der Beseitigung der lästigen, befugten oder unbefugten Ueberwegungen des Kirchhofs und der Verbindung der Ehernstraße mit dem Wege nach Alexandershaus beabsichtigte, ihn also dem öffentlichen Verkehr übergeben wollte, wenn ferner feststeht, daß dieselbe die Genehmigung dieser Weganlage bei dem Ausschusse beantragte und daß letzterer dieselbe erteilte so spricht auch ohnehin die Präsumtion dafür, daß diese Genehmigung auch die Billigung des Zwecks involvirte, wenn dieselbe auch in den beiden Protokollen nicht ausdrücklich constatirt ist. Um anzunehmen, daß der Ausschuss die Anlage des Weges lediglich zu Kirchhofszwecken bewilligt habe, daß seine Genehmigung nur auf Anlegung eines Privatweges der Kirchengemeinde sich bezog, müßten denn doch besondere thatsächliche Voraussetzungen vorliegen, welche hier gänzlich fehlen.

Was aber die erforderliche Genehmigung des Consistoriums betrifft, so kann das Vorhandensein derselben ebenfalls mit Grund nicht bezweifelt werden.

Im Berichte der Kirchenofficialen an das Consistorium vom 25. Mai 1842, worin um Genehmigung der Acquisition von 20 Scheffelsaat gebeten wird *ic.* wird wörtlich bemerkt:

Namentlich darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß die störende Ueberwegung über den Kirchhof mit der beabsichtigten Vergrößerung desselben ganz aufhören und daß demnächst Areal genug vorhanden sein würde, um hinter dem Kirchhofe einen Verbindungsweg zwischen dem Rasteder und Wiefelsteder Wege anzulegen.

In dem Schlussetitum dieses Berichts vom 25. Mai 1842 wird nun gebeten:

Großherzogliches Consistorium wolle die Acquisition der 20 S. S. und den Umtausch derselben gegen daran benachbartes Land zu den angezeigten Zwecken genehmigen *ic.*
(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.